



ODDO BHF Money Market

VERKAUFSPROSPEKT
UND ANLAGEBEDINGUNGEN

6/2020

Der Kauf und Verkauf von Fondsanteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten die wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die ODDO BHF Asset Management GmbH und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen u. a. natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen ODDO BHF Asset Management GmbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der ODDO BHF Asset Management GmbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die ODDO BHF Asset Management GmbH aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die ODDO BHF Asset Management GmbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die ODDO BHF Asset Management GmbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die ODDO BHF Asset Management GmbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 644 90 46 - 0
Telefax: (030) 644 90 46 - 29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 111232
60047 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der ODDO BHF Asset Management GmbH kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: kundenservice@oddo-bhf.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift bzw. der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d. h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Inhalt

Verkaufsprospekt		– Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	11
Grundlagen	6	– Risiken bei Pensionsgeschäften	11
– Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	6	– Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	11
– Anlagebedingungen und deren Änderungen	6	– Inflationsrisiko	12
Verwaltungsgesellschaft	6	– Konzentrationsrisiko	12
– Geschäftsführung und Aufsichtsrat	7	– Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	12
– Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	7	– Risiken aus dem Anlagespektrum	12
Verwahrstelle	7	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	12
– Aufgaben der Verwahrstelle	7	– Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	12
– Interessenkonflikte	7	– Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	13
– Haftung der Verwahrstelle	7	– Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen bzw. Ländern	13
– Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle	7	Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	13
– Unterverwahrung	8	– Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	13
– Zusätzliche Informationen	8	– Risiko durch zentrale Kontrahenten	13
Risikohinweise	8	– Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	13
– Schwankung des Fondsanteilwertes	9	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	14
– Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	9	– Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	14
– Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen	9	– Computerkriminalität (Cyber Crime)	14
– Aussetzung der Anteilrücknahme	9	– Länder- oder Transferrisiko	14
– Auflösung des Fonds	9	– Rechtliche und politische Risiken	14
– Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)	9	– Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	14
– Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	10	– Investmentsteuerreform	15
– Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	10	– Schlüsselpersonenrisiko	15
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	10	– Verwahrnisiko	15
– Wertveränderungsrisiken	10	– Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	15
– Kapitalmarktrisiko	10	– Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	15
– Zinsänderungsrisiko	10		
– Risiko von negativen Habenzinsen	10		
– Externe Unterstützung	10		

Risikoprofil des Fonds	15	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	26
ODDO BHF Money Market	16	– Ausgabe von Anteilen	26
Profil des typischen Anlegers	17	– Rücknahme von Anteilen	26
Anlageziele	17	– Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	26
Anlagegrundsätze	17	– Aussetzung der Anteilrücknahme	26
– Geldmarktinstrumente	18	– Umtausch von Anteilen	27
– Bankguthaben	19	Liquiditätsmanagement	27
– Anlegergrenzen für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auch unter Einsatz von Derivaten	20	Börsen und Märkte	27
– Derivate	21	Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	27
– Pensionsgeschäfte	23	Ausgabe- und Rücknahmepreis und Kosten	28
Sicherheitenstrategie	24	– Ausgabe- und Rücknahmepreis	28
– Arten der zulässigen Sicherheiten	24	– Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	28
– Umfang der Besicherung	24	– Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	28
– Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)	24	– Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	28
– Anlage von Barsicherheiten	24	– Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	28
Hebelwirkung (Leverage)	24	Verwaltungs- und sonstige Kosten	28
Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität	25	– Anteilklassen CR-EUR, DR-EUR, CI-EUR und G-EUR	28
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	25	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	30
– An einer Börse zugelassene bzw. an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	25	Angabe einer Gesamtkostenquote (Laufende Kosten)	30
– Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	25	Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	30
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	25	Vergütungspolitik	31
– Nichtnotierte Schuldverschreibungen	25	– Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft	31
– Optionsrechte und Terminkontrakte	25	Angaben zur Wertentwicklung	32
– Bankguthaben und Festgelder	26	– ODDO BHF Money Market CR-EUR	32
– Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	26	– ODDO BHF Money Market DR-EUR	32
Teilinvestmentvermögen	26	– ODDO BHF Money Market CI-EUR	32
Anteile	26	– ODDO BHF Money Market G-EUR	33
		Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	33
		Geschäftsjahr und Ertragsverwendung	33
		– Geschäftsjahr	33
		– Ausschüttung	33

– Gutschrift der Ausschüttungen	33	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	41
– Thesaurierung	33	Allgemeiner Hinweis	42
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	34	Wirtschaftsprüfer	42
– Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	34	Dienstleister	42
– Verfahren bei Auflösung des Fonds	34	– Rechtsanwaltskanzleien	42
– Übertragung des Fonds	34	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	42
– Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	34	Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	43
– Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	34		
Auslagerung	35	Unterverwahrung	44
– Fondsadministration	35		
– Weitere Auslagerungen	35	Anlagebedingungen des Fonds	46
Interessenkonflikte	35	Allgemeine Anlagebedingungen	46
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	36	Besondere Anlagebedingungen	52
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	37	Anhang	55
– Ausschüttungen	37		
– Vorabpauschalen	37		
– Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	38		
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	38		
– Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds	38		
– Ausschüttungen	39		
– Vorabpauschalen	39		
– Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	39		
– Negative steuerliche Erträge	39		
– Abwicklungsbesteuerung	39		
Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	40		
Steuerausländer	41		
Solidaritätszuschlag	41		
Kirchensteuer	41		
Ausländische Quellensteuer	41		
Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	41		

Verkaufsprospekt

Grundlagen

Das Sondervermögen ODDO BHF Money Market (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird als Standard-VNAV-Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds¹ von der ODDO BHF Asset Management GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der Verordnung (EU) 2017/1131 und § 338 b KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2017/1131 und § 338 b KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich. Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher

Form bei der Gesellschaft erhältlich. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Dies beinhaltet bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch Bestandsinformationen zu allen in Deutschland domizilierten Publikumsfonds, die von ODDO BHF Asset Management GmbH verwaltet werden unter Wahrung einer angemessenen zeitlichen Verzögerung.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddobhf.com“ bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwenderstattungen treten frühestens 3 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens 3 Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft ist eine am 15. November 1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Firma der Gesellschaft

¹ Im Folgenden als Verordnung (EU) 2017/1131 bezeichnet.

lautet ODDO BHF Asset Management GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft darf seit 1970 Wertpapier-Sondervermögen für private und institutionelle Anleger verwalten.

Die Gesellschaft hat gemäß § 20 KAGB eine Erlaubnis zur Verwaltung von Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (seit 2006), Gemischte Investmentvermögen (seit 2006), Sonstige Investmentvermögen (seit 2009), Hedgefonds und Dach-Hedgefonds (seit 2009), Geschlossene inländische Publikums-AIF (seit 2009), Geschlossene inländische Spezial-AIF (seit 2006), Allgemeine offene inländische Spezial-AIF (seit 2006), Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (seit 2006) sowie zur Finanzportfolioverwaltung, individueller Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie Vertrieb von Anteilen oder Aktien an fremden Investmentvermögen und Anlagevermittlung. Die Gesellschaft wurde am 30. April 2018 mit der FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft verschmolzen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie am Ende des Verkaufsprospekts. Sie werden im Jahresbericht aktualisiert.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Angaben über das gezeichnete und eingezahlte Eigenkapital der Gesellschaft finden Sie am Ende des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentfonds (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen eingezahlten Kapital umfasst.

Verwahrstelle

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben

bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden.

Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte werden im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt (siehe Abschnitt „Interessenkonflikte“).

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das Kreditinstitut die The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt am Main, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. The Bank of New York Mellon SA/NV ist eine in Belgien zugelassene und von der dortigen Finanzaufsicht NBB – National Bank of Belgium – beaufsichtigte Bank. Das deutsche Verwahrstellen- und Verwahrgeschäft und die damit verbundenen Serviceleistungen werden von der deutschen Niederlassung, der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, erbracht. Diese Niederlassung unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Unterverwahrung

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwahrstelle sowie durch die von der Verwahrstelle eingeschalteten Unterverwahrer. Die Unterverwahrer der jeweiligen Märkte sind am Ende des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Zentralverwahrer sind nicht aufgeführt, da es sich bei Zentralverwahrern nicht um von der Verwahrstelle aktiv beauftragte Unterverwahrer handelt.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

- Im Hinblick auf Interessenkonflikte wird darauf hingewiesen, dass die The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, die The Bank of New York Mellon (Muttergesellschaft) als Unterverwahrer (und umgekehrt) benutzt.

Soweit Unterverwahrer (Drittparteien) oder deren Konzerngesellschaften neben der Verwahrtätigkeit auch andere Dienstleistungen für die The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, erbringen, wird das Risiko von Interessenkonflikten bereits dadurch minimiert, dass die betreffenden Gesellschaften/Unternehmenseinheiten durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen mit der The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsbesorgung verpflichtet sind.

- Die Verwahrstelle geht nach eigenen Angaben mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main, hat für ihre Gesellschaften und konzernverbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten Richtlinien entwickelt, die den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen. Durch funktionale und hierarchische Trennung werden potenzielle Interessenkonflikte vermieden, die bei der Übernahme von Aufgaben beispielsweise auch in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Gesellschaft entstehen können. In unternehmensweit gültigen Kodizes sind Maßstäbe und Methoden festgelegt, wie potenzielle oder tatsächliche Konflikte identifiziert werden, die sich aus den Geschäftstätigkeiten ergeben können. Diese Maßstäbe und Methoden umfassen formalisierte Prozesse durch ein internes Meldewesen, Interessenkonflikte regelmäßig zu überwachen und offen zu legen. Die Abteilungen sind verpflichtet Interessenkonflikte in Bezug auf bestehende und geplante Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen offen zu legen, zu überwachen und zu steuern respektive zu beseitigen, sofern dies notwendig ist.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen wurden der Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt. Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist

jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger kann sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein Investmentvermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilswertes beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aus-

setzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall zurückgeben, oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allge-

meine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Externe Unterstützung

Geldmarktfonds dürfen keine externe Unterstützung erhalten. Unter externer Unterstützung wird die direkte oder indirekte Unterstützung für einen Geldmarktfonds durch einen Dritten, einschließlich eines Sponsors des Geldmarktfonds, verstanden, die dazu bestimmt ist oder im Ergebnis bewirken würde, dass die Liquidität des Geldmarktfonds garantiert oder der NAV pro Anteil des Geldmarktfonds stabilisiert wird. Der Fonds ist daher in einer Krise sowohl hinsichtlich der Liquidität für Anteil-

scheinrücknahmen als auch hinsichtlich seiner Wertentwicklung zwingend auf sich allein gestellt. Hieraus kann das Risiko eines Wertverlustes oder der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine resultieren.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Vermögensgegenstände in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Geldmarktinstrumente in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Geldmarktinstrumente kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Pensionsgeschäfte Sicherheiten. In Pension gegebene Vermögensgegenstände können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Sicherheiten auf Sperrkonten oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die ange-

legten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Der Fonds kann bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in folgende Emittenten anlegen: Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Europäische Union, als Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden), als Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen), als Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR ist (Schweiz), den European Stability Mechanism (ESM), die European Investment Bank (EIB), die European Bank for Reconstruction and Development, das Council of Europe Development Bank und die International Bank for Reconstruction and Development. Sollte der Fonds ausschließlich in diese Emittenten investieren ist er exklusiv von deren Entwicklung abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Geldmarktfonds, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Die Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Ziel-

fondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch die Verordnung (EU) 2017/1131, das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen bzw. Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein (vgl. Konzentrationsrisiko). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem

Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen bzw. Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen bzw. Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen bzw. Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen bzw. Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen bzw. Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen bzw. Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann

die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Geldmarktinstruments einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Geldmarktinstrumente kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z. B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Vermögensgegenstände in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Computerkriminalität (Cyber Crime)

Der Fonds, die Verwahrstelle oder die Dienstleister oder Kontrahenten, mit denen der Fonds zusammenarbeitet, können von Vorfällen betroffen sein, die die Sicherheit der elektronischen Datenverarbeitung beeinträchtigen, wodurch sich operationelle und Datenschutzrisiken realisieren können. Diese Vorfälle können aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten (Neben-) Wirkungen anderer Ereignisse resultieren, z. B. nicht autorisierter Zugang zu elektronischen Systemen durch sogenanntes Hacking, Trojaner, Viren, Phishing oder Pharming um sich Vermögenswerte oder sensible Daten widerrechtlich anzueignen, Daten zu verändern, oder den Ausfall eines oder mehrerer Systeme zu verursachen. Letzteres kann auch ohne die Verschaffung von unberechtigtem Zugang zu Datenverarbeitungssystemen geschehen, indem beispielsweise eine Internetseite durch eine Vielzahl externer Aufrufe für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Adressaten verlangsamt oder gesperrt wird. Sind der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Verwahrstelle oder Finanzintermediäre von Beeinträchtigungen der IT-Sicherheit betroffen, kann der operative Geschäftsbetrieb beeinträchtigt sein, z. B. die Fähigkeit des Fonds, seinen Nettoinventarwert zu bestimmen oder Transaktionen vorzunehmen, Anteilscheine auszugeben oder zurückzunehmen. Hieraus können finanzielle Verluste entstehen, für die der Fonds unter Umständen keine Entschädigung erhält. Weiterhin können Verstöße gegen Datenschutz oder anwendbare regulatorische Anforderungen zu Bußgeldern, Kosten und Schäden einschließlich Reputationsschäden führen, die unter Umständen der Fonds zu tragen hat. Ähnliche Konsequenzen können aus der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit von Emittenten von Vermögensgegenständen, in die der Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds, staatliche Behörden und andere Regulierer, Börsen und Betreiber von Finanzmärkten, Banken, Bro-

ker, Händler, Versicherer und anderer Parteien erwachsen. Zwar wurden Systeme zum Management von Informationsrisiken, und Planungen zur Kontinuität des Geschäfts im Notfall ausgearbeitet, welche die genannten Risiken mindern, diese Maßnahmen weisen jedoch inhärente Grenzen auf, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht bzw. nicht mehr konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem vorgenannt dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die „Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften“ in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. auf-

grund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bis zum 31. Dezember 2017 galt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d. h. Steuern wurden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Vermögensgegenstände nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen: Sie werden regelmäßig aus dem Fonds geleistet, mindern also in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert.

Risikoprofil des Fonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Bonitätsrisiken: Der Fonds legt sein Vermögen vor allem in Geldmarktinstrumenten und Anleihen an. Nimmt die Kreditwürdigkeit einzelner Aussteller ab oder werden diese zahlungsunfähig, so fällt der Wert der entsprechenden Geldmarktinstrumente und Anleihen.
- Liquiditätsrisiken: Beeinträchtigungen in der Liquidität des Fonds können dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann.
- Konzentrationsrisiko: Der Fonds kann bis zu 100 Prozent seines Wertes in folgende Emittenten anlegen: (vgl. S. 12 Prospekt). Sollte der Fonds ausschließlich in diese Emittenten investieren, ist er exklusiv von deren Entwicklung abhängig.

ODDO BHF Money Market

Der ODDO BHF Money Market wurde am 4. Oktober 1994 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Für den Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Der Fonds besteht aus verschiedenen Anteilklassen, das heißt die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Es sind derzeit Anteile in 4 Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlage-summe sowie Sparplanfähigkeit unterscheiden. Die Anteil-klassen tragen die Bezeichnung CR-EUR, DR-EUR, CI-EUR und G-EUR. Die verschiedenen Ausstattungsmerkmale der Anteilklassen sind im nachfolgenden Überblick aufgeführt und im Abschnitt „Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“ näher erläutert.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Invest-ment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheit-lich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklas-sen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteil-klasse belastet werden.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds nach § 168 Absatz 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Die Jahres- sowie Halbjahresberichte enthalten die Angabe, unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben und welche Rechte den Anteilklassen im Einzelnen zugeordnet werden. Darüber hinaus wird für jede Anteilklasse die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile der Anteilklasse und den am Berichtsstichtag ermittel-ten Anteilwert angegeben.

Im Überblick stellen sich die vier Anteilklassen wie folgt dar:

ODDO BHF Money Market CR-EUR

Auflegung:	4. Oktober 1994
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September
WKN:	977020
ISIN:	DE0009770206
Währung:	Euro
Ausschüttung:	keine, Erträge verbleiben im Fonds
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,0 % p.a. vom Fondsvermögen, zzt. 0,1 % p.a.
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,1 % p.a. vom Fondsvermögen (mind. 9.800 Euro p.a.*), zzt. 0,025 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	wird nicht erhoben
Mindestanlagesumme:	100 Euro einmalig bzw. 50 Euro monatlich
Wertstellung:	Abrechnungstag (t)
Orderannahmeschluss:	15:30 h MEZ

ODDO BHF Money Market DR-EUR

Auflegung:	1. Juli 2010
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September
WKN:	A0YCBQ
ISIN:	DE000A0YCBQ8
Währung:	Euro
Ausschüttung:	Mitte November
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,0 % p.a. vom Fondsvermögen, zzt. 0,1 % p.a.
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,1 % p.a. vom Fondsvermögen (mind. 9.800 Euro p.a.*), zzt. 0,025 % p.a.
Ausgabeaufschlag:	wird nicht erhoben
Mindestanlagesumme:	100 Euro einmalig bzw. 50 Euro monatlich
Wertstellung:	Abrechnungstag (t)
Orderannahmeschluss:	15:30 h MEZ

ODDO BHF Money Market CI-EUR

Auflegung:	1. Juli 2010
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September
WKN:	A0YCBR
ISIN:	DE000A0YCBR6
Währung:	Euro
Ausschüttung:	keine, Erträge verbleiben im Fonds
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,0 % p. a. vom Fondsvermögen, zzt. 0,05 % p. a.
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,1 % p. a. vom Fondsvermögen (mind. 9.800 Euro p. a.*), zzt. 0,025 % p. a.
Ausgabeaufschlag:	wird nicht erhoben
Mindestanlagesumme:	250.000 Euro
Wertstellung:	Abrechnungstag (t)
Orderannahmeschluss:	15:30 h MEZ

ODDO BHF Money Market G-EUR

Auflegung:	1. April 2011
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September
WKN:	A1CUGJ
ISIN:	DE000A1CUGJ8
Währung:	Euro
Ausschüttung:	keine, Erträge verbleiben im Fonds
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,0 % p. a. vom Fondsvermögen, zzt. 0,05 % p. a.
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,1 % p. a. vom Fondsvermögen (mind. 9.800 Euro p. a.*), zzt. 0,025 % p. a.
Ausgabeaufschlag:	wird nicht erhoben
Mindestanlagesumme:	250.000 Euro
Wertstellung:	Abrechnungstag (t)
Orderannahmeschluss:	15:30 h MEZ

*Diese Mindestvergütung wird dem Fonds insgesamt nur einmal belastet, unabhängig von der Anzahl der Anteilklassen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, die nur geringe Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen nur geringen Wertschwankungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteilwerte durch Wertschwankungen unter den Einstandspreis sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet.

Der Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten aus

dem Fonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Anlageziele

Der ODDO BHF Money Market ist ein Geldmarktfonds, welcher aktiv in eine Mischung von Geldmarktinstrumenten investiert. Der Fonds investiert dazu vor allem in Pfandbriefe und variabel oder festverzinsliche Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Anleihen öffentlicher Aussteller vorwiegend aus der Europäischen Union oder aus Vertragsstaaten des Abkommen über den EWR sowie Termingelder von Banken. Währungsrisiken werden durch die ausschließliche Anlage in Euro nicht eingegangen.

Die Auswahl der Anlagen beruht auf der Einschätzung unserer Kapitalmarktexperten, welche insbesondere auf eine hohe Kreditwürdigkeit der Schuldner achten.

Das Fondsmanagement orientiert sich an keinem Vergleichsmaßstab, sondern selektiert aktiv anhand des makroökonomischen Umfelds eine Länder- und Branchenauswahl. Mit fallweiser Unterstützung einer quantitativen und/oder qualitativen Analyse wird eine Bonitätsanalyse der aussichtsreichsten Emittenten für das Portfolio vorgenommen.

Ziel einer Anlage im ODDO BHF Money Market ist es, an der Wertentwicklung der Geldmärkte zu partizipieren und einen stetigen Wertzuwachs zu erzielen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft darf für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Bankguthaben gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Geldmarktfondsanteile gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Derivate gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Der Erwerb von Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Ein Erwerb von Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko abgesichert ist. Einzelheiten

zu diesen erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben, oder
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung haben, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1131 nicht mehr als 397 Tage beträgt.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nr. 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, dass nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den

Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften² erstellt und veröffentlicht, oder

- b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, die für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie von der Gesellschaft als solche von hoher Qualität eingestuft werden. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, muss die Gesellschaft insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko berücksichtigen. Sofern für ein Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der European Securities and Markets Authority (ESMA) registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der Ratingagenturen das Geldmarktinstrument auf eine Ratingstufe unterhalb der zwei höchsten Kurzfrist-Ratings herabstuft. Bei Rating-Agenturen, die ihr höchstes Kurzfrist-Rating in zwei Kategorien unterteilen, sind diese beiden zusammen als das höchste verfügbare Kurzfrist-Rating zu betrachten. Unter Kurzfrist-Ratings versteht man Ratings für Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Die Gesellschaft verwendet grundsätzlich ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (näheres im Abschnitt „Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität“).

Außerdem dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden. Sofern für ein solches Geldmarktinstrument von einer oder mehreren bei der ESMA registrierten und von ihr beaufsichtigten Ratingagenturen ein Rating zur Verfügung gestellt wird, nimmt der interne Analyseprozess der Gesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem darauf Bezug. Die Gesellschaft wird die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments insbesondere dann neu beurteilen, wenn eine der genannten Ratingagenturen es auf eine Ratingstufe unterhalb „investment grade“ herabstuft. Als Investment-Grade bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kos-

² Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zuletzt geändert durch Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006.

ten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswertes des Geldmarktinstrumentes ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (in Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
 müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstrumentes vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzi-

elle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstrumentes vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, dass außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstrumentes vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Die Bankguthaben dürfen nicht auf Fremdwährung lauten.

Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente und Bankguthaben auch unter Einsatz von Derivaten

Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in alle zulässigen Geldmarktinstrumente anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1131 anzurechnen.

Die Gesellschaft darf in erwerbbare Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der erwerbbaaren Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 Prozent des Wertes des Fonds in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. In Pension genommene, erwerbbare Geldmarktinstrumente werden auf diese Anlagegrenze angerechnet. § 11 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 2 Absatz 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ bleiben unberührt.

Anlagegrenzen für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen anlegen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzung des vorgenannten Absatzes erfüllt ist. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger Anlagen gemäß des vorherigen Absatzes unter Beach-

tung der dort festgelegten Obergrenzen 60 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

Die Gesellschaft kann in Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der Europäischen Union, der EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Schweden), der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen), der Mitgliedstaaten der OECD, die nicht Mitglied im EWR sind (Schweiz) sowie von internationalen Organisationen, der mindestens ein Mitgliedsstaat der EU angehört (Europäischer Stabilitätsmechanismus, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Entwicklungsbank des Europarates und Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds anlegen.

Die für Rechnung des Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds in einer Emission gehalten werden dürfen.

Anlagegrenzen für Bankguthaben

Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 100 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 15 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in OTC-Derivaten.

Geldmarktfondsanteile und deren Anlagegrenzen

Weniger als 10 Prozent des Wertes des Fonds können in Anteile an anderen Geldmarktfonds („Zielfonds“) nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden. Die Zielfonds dürfen nur für Rechnung des Fonds erworben werden, wenn nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung insgesamt höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteile an anderen Geldmarktfonds investiert

werden dürfen. Darüber hinaus dürfen die Zielfonds selbst keine Anteile an dem Sondervermögen halten. Der Fonds darf nicht mehr als 5 Prozent seiner Vermögenswerte in Anteile an einem einzigen Geldmarktfonds investiert haben.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe Abschnitt „Risikohinweise“). Auf der Internetseite der Gesellschaft ist unter „am.oddobhf.com“ aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Sonstige Anlagebeschränkungen und Anlagegrenzen

Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.

Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern Sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

Nicht zulässige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf keine Vermögensgegenstände erwerben, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist. Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen ebenfalls nicht erworben werden.

Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer

Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 6 Monate betragen.

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Fonds beträgt nicht mehr als 12 Monate.

Die Gesellschaft stellt für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Kapitaltilgung ab.

Die Gesellschaft kann bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption für die Berechnung der Restlaufzeit auch auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle der Restlaufzeit abstellen. Hierfür müssen jederzeit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Gesellschaft kann die Verkaufsoption am Ausübungstag uneingeschränkt ausüben;
- der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments und
- es besteht aufgrund der Anlagestrategie des Fonds eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kurschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivater Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken tätigen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder diese Basiswerte nachbildende Indizes zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Derivate – einfacher Ansatz

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbe-

träge aller Derivate sowie Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen. Sie verfolgt Long-/Short- oder marktneutrale Strategien.

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben:

- a) Terminkontrakte auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie diese Basiswerte nachbildende Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindizes“).
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie diese Basiswerte nachbildende qualifizierte Finanzindizes und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions).

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes 1 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerb- bare Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie diese Basiswerte nachbildende qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Die Optionsgeschäfte müssen sich auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf diese Basiswerte nachbildende Finanzindizes beziehen, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds

nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den vorstehend beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten abschließen. Um das Ausfallrisiko zu minimieren, setzt die Gesellschaft nur Kontrahenten aus OECD-Ländern ein, wobei Kontrahenten bevorzugt werden, die Verträge nach dem Recht eines europäischen Staates abschließen. Bei der Auswahl der Kontrahenten kommen ausschließlich Kontrahenten mit einem Investmentgrade-Rating in Frage. Desweiteren werden die Kontrahenten anhand der Best-Execution-Policy der Gesellschaft ausgesucht. Es können sowohl Vermögensgegenstände des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Geldmarktinstrumente im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension genommen werden (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche

Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Einfache Pensionsgeschäfte können für Rechnung des Fonds abgeschlossen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es ist unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbar,
- Es wird über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen und nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- Die im Rahmen des Pensionsgeschäftes erzielten Mittelzuflüsse gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des Fonds hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerte im Sinne des Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1131 investiert,
- Die Gegenpartei, die Empfänger der vom Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäftes übertragenden Vermögenswerte ist, darf dieses Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft nicht veräußern, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte können für Rechnung des Fonds abgeschlossen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es ist unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbar,
- Die Vermögenswerte, welche entgegengenommen werden, sind Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und werden nicht veräußert, reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,
- Die Vermögenswerte müssen darüber hinaus ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die von demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des Fonds ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte gemäß § 11 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Die Gesellschaft darf darüber hinaus im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäftes übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente entgegennehmen, wenn die Kreditqualität entsprechend den gesetzlichen Anforderungen als positiv beurteilt wird und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen, Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert und haben eine positive Bewertung erhalten.

- Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert und haben eine positive Bewertung erhalten.

Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen geschätzten Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Vermögenswerte zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäftes kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrages oder des angelaufenen Geldbetrages in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurück zu zahlen.

Der Abschluss von Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft ist aktuell nicht vorgesehen oder geplant.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivat- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivate- und Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Barsicherheiten in Form von Bankguthaben

Umfang der Besicherung

Derivat- und Pensionsgeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten

angenommenen Vermögensgegenstände. Als Haircuts werden Abschläge auf den aktuellen Marktwert der Sicherheiten („Haircut“) bezeichnet. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind. Die „Haircut-Strategie“ der Gesellschaft enthält eine Beschreibung der Mindestvorgaben in Bezug auf die zulässigen Sicherheiten sowie die Sicherheitenbewertung. Hierbei werden Merkmale wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der zulässigen Anleihen, die Währung und die Preisvolatilität berücksichtigt. Insbesondere werden für Wertpapiersicherheiten Marktpreise herangezogen.

Die gestellten Sicherheiten unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung. Es findet ein börsentäglicher Marginausgleich statt.

Die Höhe des Haircuts ist dabei so gewählt, dass bei Ausfall eines Kontrahenten hierdurch innerhalb des Verwertungszeitraums auftretende Wertschwankungen der Sicherheiten in der Regel abgedeckt sind. Auf Barsicherheiten wird kein Haircut vorgenommen.

Unabhängig von der Qualität der gestellten Sicherheiten oder der gekauften Anlagegegenstände im Falle von Wiederanlagen, ist der Fonds einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn der Preis der Sicherheiten stärker schwankt als bei der Festsetzung der Haircuts unterstellt wurde oder der Emittent oder die Gegenpartei der erhaltenen Sicherheiten zahlungsunfähig wird.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut unterhalten werden oder in Schuldverschreibungen angelegt werden, die eine hohe Qualität aufweisen, oder angelegt werden in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Pensionsgeschäften sowie gegebenenfalls auch der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Anlagegrundsätze“ bzw. „Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Gesellschaft darf durch die vorstehend

beschriebene Methode das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“ vgl. Abschnitt „Derivate“). Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im Fonds.

Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Gesellschaft führt ein internes Verfahren zur Beurteilung der Kreditqualität der Emittenten durch, in die der Fonds investiert. Ziel dieses Verfahrens ist es, Finanztitel auszuwählen, die von der Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig eingestuft werden.

Der Anwendungsbereich dieses Verfahrens gilt für Finanzinstrumente, die unter Berücksichtigung ihrer Merkmale (Geldmarktinstrumente, Anleihen mit kurzer Laufzeit usw.) und ihrer Emittenten ausgewählt wurden. Vom Anwendungsbereich dieses Verfahrens ausgenommen sind Wertpapiere, die von der Europäischen Union (EU), einer zentralen Behörde oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, vom Europäischen Stabilitätsmechanismus oder vom Europäischen Fonds für Finanzstabilität begeben oder garantiert werden.

Für sämtliche Emittenten, die in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen, wird vor dem ersten Investment eine ausdrückliche Validierung durchgeführt. Die Überprüfung und die Erneuerung der Zulassung erfolgt für jeden Emittenten ebenfalls mindestens einmal pro Jahr und bei Bedarf öfter, wenn dies aufgrund besonderer Vorkommnisse beim Emittenten erforderlich ist. Insbesondere kann beschlossen werden, die Zulassung eines Unternehmens beizubehalten und das Niveau eines internen Limits im Hinblick auf eine Herabstufung des Ratings zu senken oder die Kreditqualität des Emittenten neu zu bewerten, wenn dessen Rating durch eine externe Ratingagentur unerwartet in die Kategorie BBB herabgestuft wird. Die Verwendung der Informationen über diese Herabstufung des Ratings stellt somit eine zusätzliche Warnung dar, die eine neue Überprüfung der Autorisierung eines Emittenten auslöst.

Die Informationen im Hinblick auf die Finanzdaten der Emittenten werden, insbesondere auf der Grundlage regelmäßiger Berichte der Gesellschaften oder auf der dem Absicherungsportfolio gewidmeten Webseite für Informationen über gedeckte Schuldverschreibungen, erhoben. Neben diesen Finanzdaten werden auch verschiedene Informationen aus Gesprächen mit dem Management, dem Treasurer oder dem Investor Relations Manager gesammelt sowie Analysen, die von Gegenparteien bereitgestellt werden, erfasst. Überdies stützen sich die Analysen auch auf Ratingagenturen, um mögliche Änderungen von Ratings zu antizipieren.

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene bzw. an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlangenzertifikate) werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrecht, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu

Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben und Festgelder

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zum 17:00 Uhr-Fixing des Bewertungstages der World Market Rates (Quelle: Datastream) umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Sammelurkunden verbriefte. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Es können auch Bruchteile eines Anteils (ein Tausendstel) erworben werden.

Für Anteilscheininhaber der Anteilklassen CR-EUR und DR-EUR ist die Vereinbarung eines Sparplans mit regelmäßigen

Einzahlungen ab 50 Euro monatlich möglich. Die Mindestanlagesumme für eine Einmalanlage beträgt 100 Euro.

Bei den Anteilklassen CI-EUR und G-EUR beträgt die Mindestanlagesumme 250.000 Euro. Für Folgezahlungen besteht keine Mindestanlage. Sparpläne sind nicht möglich.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“). Rücknahmeorder sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rückgabeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem am Eingang der Order (= Abrechnungstag) ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am nächsten Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form informiert.

Umtausch von Anteilen

Anteile einer Anteilklasse können nicht in Anteile einer anderen Anteilklasse umgetauscht werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Auflösung einer Anteilklasse dem Anleger eine andere Anteilklasse des Fonds anzubieten (Einzelheiten zu der Auflösung einer Anteilklasse siehe Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die

Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).

- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens einmal monatlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter „Risikohinweise“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne die Zustimmung der Gesellschaft an Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Gemäß § 15 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ des Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme oder

einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist weder notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind, noch dass Anteile einer neu gebildeten Anteilklasse umgehend auszugeben sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile der einzelnen Anteilklassen ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“).

Der Inventarwert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Fonds gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert des Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Division des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwertes wird derzeit an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrückgabe“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Der Ausgabepreis entspricht dem Rücknahmepreis. Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknahmeabschlag werden nicht erhoben. Die Ausgabe- und Vertriebskosten trägt die Gesellschaft aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddobhf.com“ veröffentlicht.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Anteilklassen CR-EUR, DR-EUR, CI-EUR und G-EUR

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds aus dem Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent des Durchschnittswertes des Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen

Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Fonds für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode.
- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Fonds für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des Durchschnittswertes des Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode, mindestens 9.800 Euro p. a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absatz 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem Fonds nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,5 Prozent des Durchschnittswertes des Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes, in der Abrechnungsperiode, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;

e) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;

f) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;

g) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;

h) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;

k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,01 Prozent des Durchschnittswertes des Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode;

m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Besonderen Anlage-

bedingungen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgenannten Vergütungen um Höchstsätze handelt. Die tatsächlich erhobenen Vergütungen sowie der Ausgabeaufschlag werden im Abschnitt „ODDO BHF Money Market“ angegeben. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Vergütung bis zu dem maximalen Vergütungssatz anzuheben.

Ein Höchstbetrag für den Ersatz von vorstehend unter Absatz 5 genannten Aufwendungen und vorstehend unter Absatz 6 genannten Transaktionskosten hat die Gesellschaft nicht vereinbart. Die zu erwartenden Transaktionskosten betragen bis zu 0,01 Prozent des Fondsvermögens. Dieser geschätzte Betrag kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die zu erwartenden Aufwendungen betragen bis zu 0,01 Prozent des Fondsvermögens. Dieser geschätzte Betrag kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Aufwendungen und Transaktionskosten tragen, selbst wenn diese den Höchstbetrag unterschreiten oder überschreiten. Die tatsächlich belasteten Aufwendungen und Transaktionskosten sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Ein wesentlicher Teil der aus dem Fonds an die Gesellschaft geleisteten Vergütung sowie ein Teil des Ausgabeaufschlags – sofern er erhoben wird – kann als Vergütung an Vertriebsgesellschaften für die Vermittlung von Anteilen an Fonds auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet werden. Die Höhe der Vertriebskosten wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Daneben gewährt die Gesellschaft ihren Vertriebsgesellschaften weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen), die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen in Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen des Anlegers nicht entgegen,

sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen der Vertriebsgesellschaften weiter zu verbessern.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungs-/Verwahrstellenvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der Gesellschaft für solche Fragen ist der Bereich „Vertriebsservice Publikumsfonds“.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Verwaltungsvergütung wird der Fonds mittelbar oder unmittelbar mit den Kosten des Zielfonds, insbesondere der Verwahrstellenvergütung, erfolgsbezogenen Vergütungen, sonstigen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendungserstattungen und sonstigen Kosten belastet.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote (Laufende Kosten)

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den

Kostenangaben in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Vergütungsgrundsätze der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vergütungsrichtlinie nach § 37 KAGB aufgestellt. Die Vergütungsrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter der Gesellschaft und enthält gesonderte Vergütungsregelungen für Geschäftsleiter, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben (Risikoträger), Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger. Das Vergütungssystem zielt auf Vereinbarkeit mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem ab, soll diesem förderlich sein und keine Anreize zur Eingehung von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil und den Anlagebedingungen des Sondervermögens vereinbar sind. Außerdem soll die Vergütungsrichtlinie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen und ihrer Anleger in Einklang stehen und auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überwacht die Vergütungssysteme, -politik und -strukturen sowie die sonstigen Leistungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Gesellschaft bildet einen Vergütungsausschuss. Dieser ist mehrheitlich unabhängig von der Gesellschaft und besteht aus drei Personen des Aufsichtsrates der ODDO BHF SCA die über die nötige Seniorität und Übersicht über die Vergütungspraxis und die Governance innerhalb der ODDO BHF-Gruppe verfügen, und nicht Angestellte oder Organ der Gesellschaft sind. Der Vergütungsausschuss befasst sich im Auftrag der Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Vergütungsrichtlinie mit Vergütungsangelegenheiten.

Die Vergütung eines Mitarbeiters der Gesellschaft orientiert sich an seiner Funktion, deren Komplexität und den damit verbundenen Aufgaben sowie der für diese Funktion am Markt üblichen Vergütung. Im Verhältnis zur variablen Vergütung wird die fixe Vergütung für jeden Mitarbeiter so bemessen, dass in Bezug auf die Zahlung einer variablen Vergütung zu jeder Zeit vollständige Flexibilität herrscht, einschließlich der Möglichkeit des vollständigen Verzichts auf die Zahlung einer variablen Vergütung. Variable Vergütung wird u. a. in Abhängigkeit von der Art der einzelnen Geschäftsbereiche konzipiert. Kein in einer Kontrollfunktion (z.B. in den Bereichen Investment Controlling oder Compliance) tätiger Mitarbeiter erhält eine Vergütung, die an die Ergebnisse der von ihm betreuten oder kontrollierten Geschäftsbereiche gekoppelt ist.

In den Kreis der identifizierten Mitarbeiter wurden neben der Geschäftsführung alle Bereichsleiter innerhalb des Geschäftsbereichs Investment Management, die direkt an den CEO der Gesellschaft berichten sowie Mitarbeiter der zweiten Berichtsebene unterhalb des CEO, die Entscheidungsbefugnisse bezüglich Musterportfolien oder Asset Allocation haben, aufgenommen. Der Leiter Investment Controlling und der Compliance Officer der Gesellschaft wurden als zentrale Mitarbeiter definiert, die für unabhängige Kontrollfunktionen verantwortlich sind, welche unmittelbaren Einfluss auf das Sondervermögen haben. Mitarbeiter mit vergleichbarer Gesamtvergütung werden jährlich ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Die Gewährung von variabler Vergütung erfolgt im Rahmen der Vergütungsrichtlinie für den Standort Düsseldorf vollständig diskretionär durch die Gesellschaft. Sie enthält nach Maßgabe der Vergütungsrichtlinie ein oder mehrere der nachfolgenden Bausteine: langfristige Anreize in Form zurückgestellter Zahlungen gegebenenfalls mit Performancekomponente, Mitarbeiterbeteiligungen oder Barkomponenten.

Für den Standort Frankfurt existieren Betriebsvereinbarungen zur variablen Vergütung, die weiterhin zur Anwendung kommen. Diese stellen ebenfalls sicher, dass schädliche Anreize mit Auswirkungen auf die Gesellschaft bzw. die Investmentvermögen vermieden werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter „am.oddobhf.com“ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

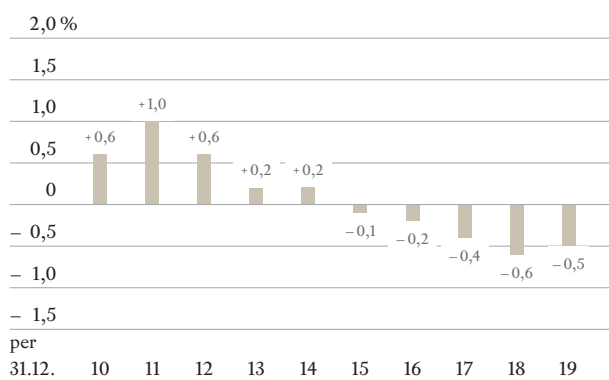
Angaben zur Wertentwicklung

ODDO BHF Money Market CR-EUR

Wertentwicklung im Überblick* per 31.12.2019

		kumuliert		Ø pro Jahr
1 Jahr	–	0,5 %		
3 Jahre	–	1,5 %	–	0,5 %
5 Jahre	–	1,8 %	–	0,4 %
10 Jahre	+	0,8 %	+	0,1 %
seit Auflegung	+	57,1 %	+	1,8 %

Jährliche Wertentwicklung* von 2010 bis 2019



Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

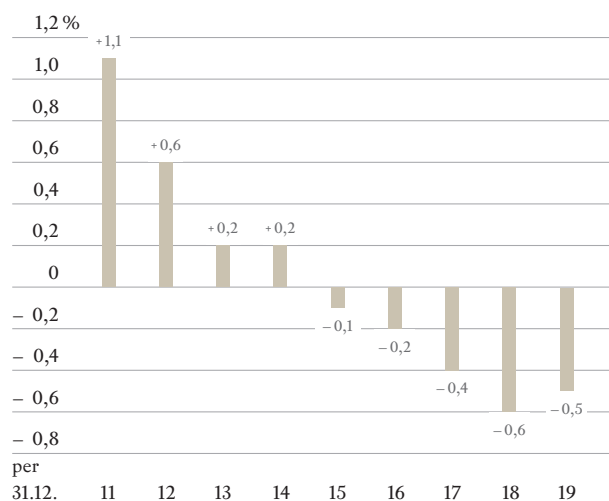
* Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Keine Garantie für künftige Entwicklungen.

ODDO BHF Money Market DR-EUR

Wertentwicklung im Überblick* per 31.12.2019

		kumuliert		Ø pro Jahr
1 Jahr	–	0,5 %		
3 Jahre	–	1,5 %	–	0,5 %
5 Jahre	–	1,8 %	–	0,4 %
seit Auflegung	+	0,9 %	+	0,1 %

Jährliche Wertentwicklung* von 2011 bis 2019



Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

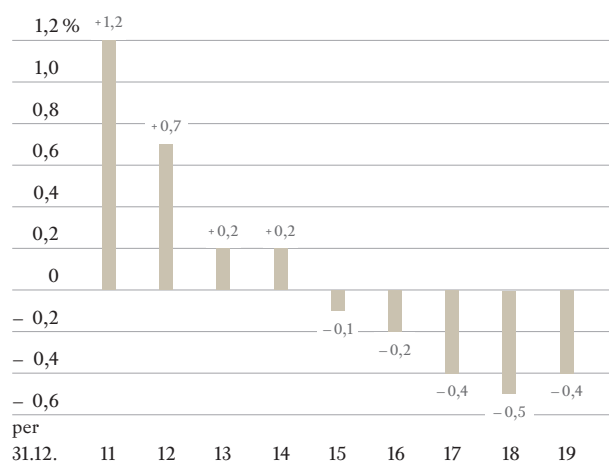
* Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), Ausschüttungen wiederangelegt. Keine Garantie für künftige Entwicklungen.

ODDO BHF Money Market CI-EUR

Wertentwicklung im Überblick* per 31.12.2019

		kumuliert		Ø pro Jahr
1 Jahr	–	0,4 %		
3 Jahre	–	1,3 %	–	0,4 %
5 Jahre	–	1,6 %	–	0,3 %
seit Auflegung	+	1,2 %	+	0,1 %

Jährliche Wertentwicklung* von 2011 bis 2019



Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

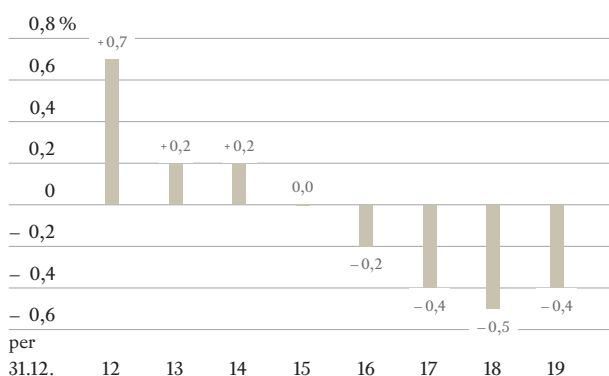
* Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Keine Garantie für künftige Entwicklungen.

ODDO BHF Money Market G-EUR

Wertentwicklung im Überblick* per 31.12.2019

		kumuliert		Ø pro Jahr
1 Jahr	–	0,4 %		
3 Jahre	–	1,3 %	–	0,4 %
5 Jahre	–	1,5 %	–	0,3 %
seit Auflegung	+	0,5 %	+	0,1 %

Jährliche Wertentwicklung* von 2012 bis 2019



Quelle: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode

* Berechnungsbasis: Anteilwert (ohne Ausgabeaufschlag), abzuführende Steuern wiederangelegt. Keine Garantie für künftige Entwicklungen.

Aktuelle Wertentwicklungsdaten erhalten Sie im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren für jede Anteilklasse an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Andernfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Ver-

fügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, für jede Anteilklasse fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt.

Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile einer Anteilklasse erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September.

Ausschüttung

Anteilklasse DR-EUR

Die Gesellschaft schüttet für die Anteilklasse DR-EUR grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben diese die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Thesaurierung

Anteilklassen CR-EUR, CI-EUR und G-EUR

Die Erträge werden für die Anteilklassen CR-EUR, CI-EUR und G-EUR nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds wiederangelegt (Thesaurierung).

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form über die Kündigung informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens 3 Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im

Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis 5 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern sind zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmen-

den Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter „am.oddobhf.com“ bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

Fondsadministration

Die Fondsadministration wurde für einige Fonds an die BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49 in 60327 Frankfurt am Main ausgelagert.

Weitere Auslagerungen

An die ODDO BHF Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10 in 60323 Frankfurt am Main, wurden die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- IT
- Interne Revision
- Teilbereich des Personalwesens
- Teilbereich der Archivierung

Die Ausführung der Handelsgeschäfte (Order Desk) wurde für einige Fonds an die Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4 in 85716 Unterschleißheim sowie an die ODDO BHF Asset Management SAS, 12, boulevard de la Madeleine in 75009 Paris ausgelagert.

An die ODDO BHF SCA, 12, boulevard de la Madeleine in 75009 Paris wurde die Informationstechnologie (IT) ausgelagert.

Das Collateral Management und die Meldungen an das Transaktionsregister wurden an die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5, allée Scheffer in 2520 Luxembourg ausgelagert.

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann Ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben an Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Folgende Interessenkonflikte können sich aus der Auslagerung ergeben:

- Das Unternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.
- Die Interessen des Unternehmens geraten in einen Konflikt mit der Gesellschaft, dem Fonds oder den Anlegern des Fonds.
- Finanzielle Vorteile oder die Abwesenheit von finanziellen Nachteilen auf Seiten des Unternehmens und zulasten der Gesellschaft, des Fonds oder den Anlegern des Fonds.
- Das Unternehmen erhält oder gewährt Zuwendungen, die geeignet sind, das Verhalten darin zu beeinflussen, das es den Interessen der Gesellschaft, des Fonds oder der Anleger des Fonds entgegensteht.
- Der Fondsmanager ist nicht exklusiv für die Gesellschaft tätig und darf das Fondsmanagement auch für andere Investmentvermögen erbringen.
- Der Fondsmanager ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen seiner Anlagestrategie auch Eigenemissionen oder von ihm selbst gemanagte oder beratene andere Investmentvermögen zu erwerben.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können Interessenkonflikte entstehen. Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Interessen jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbunden ist oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:
- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Erwerb von Produkten, die verbundene Unternehmen ausgeben haben oder an deren Emission ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen im Fonds,

- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“. Die Höhe dieser Provisionen wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Gesellschaft. Die Vertriebsfolgeprovision stellt keine zusätzliche Kostenbelastung für den Anleger dar.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung,
 - Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche sowie die Einrichtung eines Informationsmanagements, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um die unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - Schaffung organisatorischer Vorgaben sowie Festlegung und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts sowie Schulungen,

- Festlegung von Grundsätzen zu den Vergütungssystemen und Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- Festlegung von Regelungen in Bezug auf die Vereinnahmung sonstiger geldwerter Vorteile,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung (Proxy Voting Policy),
- Bestehen einer Conflict of Interest-Policy,
- Implementierung von Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung einer unangemessenen Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten,
- Festlegung eines Schwellenwertes für die Portfolioumschlagsrate,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig³ sind. Dem ausländischen Anleger⁴ empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszu-

³ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

⁴ Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

schlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d. h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahl-

stelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Konto-

korrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen

Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o. g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i. H. v. 30 % bzw. für Mischfonds i. H. v. 15 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer/30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer/15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i. H. v. 30 % bzw. für Mischfonds i. H. v. 15 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer/40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer/20 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer/15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer/7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer/15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer/7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Absatz 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer;

Geburtsdatum und Geburtsort [bei natürlichen Personen]; Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

Rechtsanwaltskanzleien

Die Gesellschaft überwacht mögliche Ansprüche der Anleger, welche im Wege von Kapitalmarktsammelklagen durchgesetzt werden können, sowie die Möglichkeiten zur Teilhabe an Auszahlungen von US-Settlement-Pools mit Hilfe der Rechtsanwaltskanzlei DRRT, Diaz Reus & Targ LLP, Frankfurt am Main, Miami, Dubai. Durch die Beauftragung der Anwaltskanzlei wird keine rechtliche Beziehung zwischen den Anlegern des Fonds und der Anwaltskanzlei begründet.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine weiteren für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass den Anlegern die Thesaurierungen gutgeschrieben werden bzw. die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle und den Vertriebsstellen zu erhalten.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Fondsname	ISIN
Balanced Smart Global	DE000A1XDYN5
Bankhaus Seeliger VV Ausgewogen	DE000A12BPW0
Bankhaus Seeliger VV Dynamisch	DE000A14IWU4
Basis-Fonds I	DE0008478090
Castell Euro ZinsErtrag K	DE000A1CUGS9
Castell VV Ausgewogen R	DE000A1JSWM8
Castell VV Ausgewogen I	DE000A1W1MA0
Castell VV Defensiv R	DE000A1JSWL0
Castell VV Defensiv I	DE000A12BPR0
Castell VV Dynamisch R	DE000A12BPT6
Castell VV Dynamisch I	DE000A12BPV2
DC Value One (PT)	DE000A0YAX72
DC Value One (IT)	DE000A0YAX64
FMM-Fonds	DE0008478116
FT EuroGovernments M	DE000A0NEBR5
Global Multi Invest	DE000A1CUGL4
Global Stability Invest	DE000A141WS8
Kapital Privat Portfolio	DE000A0MYEF4
Managed ETF ^{plus} – Portfolio Balance	DE000A0MIUN9
Managed ETF ^{plus} – Portfolio Opportunity	DE000A0NEBL8
ODDO BHF Algo Europe CR-EUR	DE000A2JJ1X3
ODDO BHF Algo Europe CRW-EUR	DE0008478181
ODDO BHF Algo Europe DRW-EUR	DE000A2JJ107
ODDO BHF Algo Europe CI-EUR	DE000A2JJ1Y1
ODDO BHF Algo Europe CIW-EUR	DE000A0YCBP0
ODDO BHF Algo Europe DIW-EUR	DE000A2JQGT8
ODDO BHF Algo Europe CN-EUR	DE000A2JJ1Z8
ODDO BHF Algo Europe CNW-EUR	DE000A1CUGM2
ODDO BHF Algo Global CR-EUR	DE000A2JQGV4
ODDO BHF Algo Global CRW-EUR	DE0009772988
ODDO BHF Algo Global DRW-EUR	DE000A141W00

Fondsname	ISIN
ODDO BHF Algo Global CNW-EUR	DE000A141WT6
ODDO BHF Algo Global CI-EUR	DE000A2JQGU6
ODDO BHF Algo Global CIW-EUR	DE000A1XDYM7
ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CRW-EUR	DE000A0RG5Y7
ODDO BHF Algo Sustainable Leaders Ad missionem	DE000A2ATAL1
ODDO BHF Algo Sustainable Leaders DIW-EUR	DE0007045437
ODDO BHF EURO Short Term Bond FT CR-EUR	DE0008478124
ODDO BHF EURO Short Term Bond FT DR-EUR	DE000A2JJ1R5
ODDO BHF Frankfurt-Effekten-Fonds DR-EUR	DE0008478058
ODDO BHF Frankfurt-Effekten-Fonds DN-EUR	DE000A141WY6
ODDO BHF Green Bond CR-EUR	DE0008478082
ODDO BHF Green Bond CN-EUR	DE000A141WX8
ODDO BHF Green Bond CI-EUR	DE000A2JQGW2
ODDO BHF Green Bond DI-EUR	DE000A2JQGX0
ODDO BHF Green Bond DP-EUR	DE000A2JQGY8
ODDO BHF Polaris Moderate CR-EUR	DE000A2JJ1W5
ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR	DE000A0D95Q0
ODDO BHF Polaris Moderate CI-EUR	DE000A2JJ1S3
ODDO BHF Polaris Moderate CI-CHF	DE000A2JJ1U9
ODDO BHF Polaris Moderate GC-EUR	DE000A2JJ1T1
ODDO BHF Polaris Moderate CN-EUR	DE000A2JJ1V7
ODDO BHF Polaris Moderate CNW-EUR	DE000A1XDYL9
ODDO BHF Polaris Moderate CPW-CHF	DE000A141W18
ODDO WerteFonds	DE0007045148
S & H Globale Märkte	DE000A0MYEG2
Schmitz & Partner Global Defensiv	DE000A0MIUL3
Schmitz & Partner Global Offensiv	DE000A0MURD9
Substanz-Fonds	DE000A0NEBQ7
Vermögens-Fonds	DE000A0MYEJ6
WestfalicaFonds Aktien Renten	DE000A1XDYE4

Hinzu kommen 65 Spezial-Investmentvermögen.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung in den nachfolgenden Ländern auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

Land/Markt	Unterverwahrer
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentina
Australien	Citigroup Pty Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV Citibank Europe Plc
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil Itaú Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
Chile	Banco de Chile Itaú Corpbanca S.A.
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Estland	SEB Pank AS
Euromarkt	Clearstream Banking S.A. Euroclear Bank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A. The Bank of New York Mellon SA/NV
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services
Großbritannien	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch The Bank of New York Mellon
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Land/Markt	Unterverwahrer
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Island	Landsbankinn hf. Islandsbanki hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd. MUFG Bank, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank, Jordan Branch
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad HSBC Bank (Malaysia) Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco S3 México S.A. Citibanamex

Land/Markt	Unterverwahrer
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Rumänien	Citibank Europe plc Dublin, Romania Branch
Russland	AO Citibank PJSC ROSBANK
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd. UBS Switzerland AG
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	DBS Bank Ltd Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.

Land/Markt	Unterverwahrer
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. Santander Securities Services, S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	Standard Chartered Bank The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Eswatini Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizační složka
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Holdings Limited
Ukraine	JSC „Citibank“
Ungarn	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigte Staaten von Amerika	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten von Amerika Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU*	Société Générale Côte d'Ivoire
Zypern	BNP Paribas Securities Services

*West African Economic and Monetary Union

Anlagebedingungen des Fonds

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die als VNAV-Geldmarktfonds gemäß der EU-Verordnung 2017/1131 ausgestaltet sind. Die allgemeinen Anlagebedingungen gelten nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach der EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds („EU-Verordnung“) zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Das OGAW-Sondervermögen ist als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert („VNAV-Geldmarktfonds“ – VNAV: Variable Net Asset Value) eingerichtet.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Gelddarlehen weder gewähren noch aufnehmen, noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Art. 10, 11 und 16 der EU-Verordnung verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. Art. 13 der EU-Verordnung bleibt unberührt. Die Gesellschaft darf weder direkt noch indirekt, etwa über Derivate oder

Indizes, in Aktien oder Rohstoffe investieren, Vermögenswerte verleihen oder leihen und ansonsten keine anderen Geschäfte tätigen, die die Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens belasten würden.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum und/oder Kapitalerhalt erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine abweichenden Regelungen vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, erwerben, sofern diese bei der Emission die rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen oder zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben („Geldmarktinstrumente“).

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist*,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Glied-

*Die Börsenliste wird auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de veröffentlicht.

staat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt diejenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie selbst und ihr Emittent im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben. Dies gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert wurden.

§ 6 Verbriefungen und ABCPs

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und besicherte Geldmarktpapiere („Asset Backed Commercial Paper – ABCPs“) investieren, wenn diese ausreichend liquide sind, im Rahmen der internen Analyse der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben und einer der folgenden Kategorien angehören:

- a) Verbriefung der Stufe 2B im Sinne von Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission,
- b) Ein ABCP, das von einem ABCP-Programm mit folgenden Eigenschaften emittiert wurde:
 - ba) es wird vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufen-

den programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP an Anleger zu garantieren,

- bb) es handelt sich nicht um eine Wiederverbriefung und die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der ABCP-Transaktionen umfassen keine Verbriefungspositionen;
- bc) es handelt sich nicht um eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Forderungen bei dem originierenden Kreditinstitut verbleiben („synthetische Verbriefung“),
- c) eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung („STS-Verbriefung“), welche die Kriterien und Bedingungen der Art. 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfüllt oder ein STS-ABCP, welches den Anforderungen der Artikel 24 bis 26 dieser Verordnung entspricht.

2. Weitere Voraussetzungen für Anlagen in Verbriefungen und ABCPs regeln die BABen.

§ 7 Bewertung der Kreditqualität

1. Die Gesellschaft wendet ein sorgfältiges internes Verfahren an, um die Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des jeweiligen Instruments zu bestimmen. Sie stellt sicher, dass die zur Bewertung der Kreditqualität genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind, und aus zuverlässigen Quellen stammen.

2. Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität entspricht folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- a) Es sieht wirksame Verfahren vor, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und zu den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- b) Es stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die verfügbaren maßgeblichen Informationen eingehend analysiert werden und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- c) Es wird fortlaufend überwacht und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- d) Es sorgt für eine Neubewertung der Kreditqualität, wenn eine wesentliche Ver-

änderung des externen Ratings von Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des jeweiligen Instruments haben kann, ohne dass ein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings gemäß Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erfolgt;

- e) Es stützt sich auf sorgfältige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die anhand historischer Erfahrungswerte und empirischer Nachweise, einschließlich Rückvergleichen, validiert werden. Die Bewertungsmethoden werden mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Etwaige Fehler in den Methoden oder deren Anwendung werden umgehend behoben;
- f) Bei Änderung der verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen für das interne Verfahren werden alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Guthaben können als Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt diejenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Anteile anderer Geldmarktfonds

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an anderen Geldmarktfonds erwerben, die gemäß der EU-Verordnung zugelassen sind („Anteile anderer Geldmarktfonds“), wenn die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent seiner Vermögens-

werte in Anteile anderer Geldmarktfonds angelegt werden,

- b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am OGAW-Sondervermögen.

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Finanzderivate unter den folgenden Voraussetzungen einsetzen:

- a) Bei den Basiswerten des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes,
- b) Das Derivat dient einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des OGAW-Sondervermögens verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken,
- c) Das Derivat wird außerbörslich gehandelt oder es ist alternativ:
 - ca) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen,
 - cb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist*,

Die Gesellschaft darf nur in außerbörslich gehandelte Derivate investieren, die einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zum relevanten Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Die Gegenparteien des außerbörslichen Derivategeschäfts müssen regulierte und beaufsichtigte Institute einer von der BaFin zugelassenen Kategorie sein.

2. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qua-

lizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

3. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß Art. 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß Art. 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Zulässige Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach Art. 13 a) der EU-Verordnung;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach Art. 13 a) der EU-Verordnung und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - ba) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben ba) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions).

4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß Art. 13 a) der EU-Verordnung zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des

zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die in der EU-Verordnung, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs, einschließlich der in Pension genommenen Vermögenswerte desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten, in die über 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens investiert werden, insgesamt 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Bis zum 31. Dezember 2018 legt die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zusammen nicht mehr als 15 Prozent seines Wertes in Verbriefungen und ABCPs an. Ab dem 1. Januar 2019 kann die Gesellschaft bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs anlegen, wobei bis zu 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Verbriefungen und ABCPs investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und STS-ABCPs im Sinne von § 6 Absatz 1 c) erfüllen.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem

*Die Börsenliste wird auf der Internetseite der BaFin unter www.bafin.de veröffentlicht.

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Voraussetzung ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden und die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

4. In Schuldverschreibungen, die von demselben Kreditinstitut begeben wurden, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, sofern es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe f oder des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 handelt und die Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 2 erfüllt ist. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten nach Absatz 3 Satz 2 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 2 darf für Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 7 der EU-Verordnung überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten ausdrücklich vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des betreffenden Emittenten stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. In Anteile anderer Geldmarktfonds darf die Gesellschaft nur bis zu 17,5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wobei nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden dürfen.

8. Der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko auf Grund der mit einer Gegenpartei eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten darf zusammengekommen nicht mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen.

9. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivategeschäfte, 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

10. Gesellschaften, die zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses nach der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind oder nach den anerkannten internationalen Vorschriften der Rechnungslegung in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, gelten bei der Berechnung der Anlageobergrenzen nach Absätzen 2 und 6 bis 8 als ein einziger Emittent.

11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 10 Prozent der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines einzigen Emittenten halten. Dies gilt nicht für entsprechende Vermögenswerte, die von den in Art. 18 Absatz 2 der EU-Verordnung genannten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Pensionsgeschäft wird vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen,
- b) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse gehen nicht über 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinaus und werden ausschließlich als Einlagen im Sinne des § 195 KAGB hinterlegt oder in Vermögenswerten im Sinne des Art. 15 Absatz 6 der EU-Verordnung investiert,
- c) die Gegenpartei, die Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, darf diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft weder veräußern, investieren, verpfänden noch anderweitig übertragen.

§ 14 Umgekehrte Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündbare umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente im Sinne des § 5,
- b) die Vermögenswerte, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden

weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen,

- c) der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausbezahlten Barmittel.

Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abrufen kann.

2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts übertragbare Wertpapiere und andere Geldmarktinstrumente als die in § 5 genannten entgegennehmen, sofern die Kreditqualität dieser Vermögenswerte von der Gesellschaft nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren positiv beurteilt wird und sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie werden von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus emittiert oder garantiert,
- b) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Drittlands emittiert oder garantiert.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts nach diesem Absatz entgegengenommenen Vermögenswerte müssen im Sinne des Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Kommission vom 10. April 2018 liquide sein und die Anforderungen nach § 10 Absatz 5 erfüllen.

3. Verbriefungen und ABCPs dürfen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht von der Gesellschaft entgegengenommen werden.

4. Die Vermögenswerte, die die Gesellschaft im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einnimmt, müssen ausreichend diversifiziert sein und von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung der Gegenpartei aufweist. Die vom demselben Emittenten ausgegebenen Vermögenswerte dürfen höchstens 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte im Sinne des § 11 Absatz 5.

5. Die Barmittel, die die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bei umgekehrten Pensionsgeschäften derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengekommen 15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 15 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wieder-

aufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden jeweils die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt (Nettoinventarwert) und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 15 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß Art. 29 Absatz 1 bis 4 der EU-Verordnung sowie §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Anteilwert wird mindestens einmal täglich berechnet und im öffentlichen Bereich der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 18 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet wer-

den können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 19 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsttag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 20 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahr-

stelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 21 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162

Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf („Gesellschaft“), für das von der Gesellschaft verwaltete, als Standard-VNAV-Geldmarktfonds aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **ODDO BHF Money Market**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

Abweichend von § 5 Absatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen für das OGAW-Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Absatz 2 EU-Verordnung* nicht mehr als 397 Tage beträgt.

2. Bankguthaben gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

3. Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

4. Derivate gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

5. Der Erwerb von Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist ausgeschlossen.

§ 1a Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist nicht beschränkt.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechs Monate betragen.

2. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der EU-Verordnung.

3. Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.

4. Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.

5. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des Art. 17 der EU-Verordnung anzurechnen.

6. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. § 11 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 2 Absatz 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ bleiben unberührt.

7. Die Gesellschaft kann bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in verschiedenen Geldmarktinstrumenten anlegen, welche einzeln oder gemeinsam von einer oder mehreren, der im Anhang genannten Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen emittiert oder garantiert werden.

8. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 8 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht auf Fremdwährung lauten.

9. Weniger als 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.

10. Die in Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlagegrenzen des Art. 16 Absatz 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen.

11. Es dürfen keine Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, deren Basiswerte Währungen sind. Dies gilt nicht für den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften bei Anteilsklassen in Fremdwährung.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 15 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch

*Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.

Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, der Ertragsverwendung (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Verwahrstellenvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsge­schäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahme­preis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermö­gensgegenständen des OGAW-Sondervermö­gens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Ein Ausgabeaufschlag und ein Rücknah­meabschlag werden nicht erhoben.

2. Abweichend von § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der über­nächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Werter­mittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,0 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungs­täglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Verwal­tungsvergütung kann dem OGAW-Sonder­vermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Ver­waltungsvergütung zu berechnen. Die Ge­ellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rech­nung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von ma­ximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zah­lenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß Deriva­teV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Durch­schnittswertes des OGAW-Sondervermö­gens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergü­tung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sonder­vermögens auf der Basis des bewertungs­täglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Ge­ellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jähr­liche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sonder­vermögens auf der Basis des bewertungs­täglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode, mindestens 9.800 Euro p. a. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnom­men werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die je­weils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Absatz 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ab­sätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendersatz entnom­men wird, kann insgesamt bis zu 1,5 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sonder-

vermögens auf der Basis des bewertungstä­g­lich ermittelten Nettoinventarwertes, in der Abrechnungsperiode, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der bank­üblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorge­schriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospek­te, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Son­dervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Ab­wehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- f) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sonder­vermögen erhoben werden;
- g) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- h) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimm­rechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfol­ges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmel­zungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anla­gegrenzverletzungen oder Berechnungs­fehlern bei der Anteilwertermittlung;
- l) Kosten für die Bereitstellung von Analyse­material oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermö-

genswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,01 Prozent des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes in der Abrechnungsperiode;

m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne von § 1 Absatz 3 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ertragsverwendung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Gemäß Artikel 17 Absatz 7 Satz 1 der EU-Verordnung darf in Geldmarktinstrumente folgender Verwaltungen, Institutionen und Organisationen bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.

Die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesländer:

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| – Baden-Württemberg | – Niedersachsen |
| – Bayern | – Nordrhein-Westfalen |
| – Berlin | – Rheinland-Pfalz |
| – Brandenburg | – Saarland |
| – Bremen | – Sachsen |
| – Hamburg | – Sachsen-Anhalt |
| – Hessen | – Schleswig-Holstein |
| – Mecklenburg-Vorpommern | – Thüringen |

Europäische Union

Als EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- | | |
|--------------|---------------|
| – Belgien | – Luxemburg |
| – Dänemark | – Niederlande |
| – Finnland | – Österreich |
| – Frankreich | – Schweden |

Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Norwegen

Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Schweiz

Als internationale Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:

- European Stability Mechanism (ESM)
- European Investment Bank (EIB)
- European Bank for Reconstruction and Development
- Council of Europe Development Bank
- International Bank for Reconstruction and Development

ODDO BHF Asset Management GmbH

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
Postfach 10 53 54
40044 Düsseldorf

Telefon: (0 211) 2 39 24 - 01

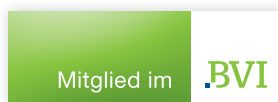
Zweigstelle Frankfurt am Main
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 11 07 61
60042 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 9 20 50 - 0
Telefax: (0 69) 9 20 50 - 103

Gezeichnetes und eingezahltes Eigenkapital:
10,3 Mio. EUR

Gesellschafter von ODDO BHF Asset Management GmbH
ist zu 100 % die ODDO BHF Aktiengesellschaft

Registergericht:
Düsseldorf, HRB 11971



Verwahrstelle

The Bank of New York Mellon SA/NV,
Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49
60327 Frankfurt am Main

Haftendes Eigenkapital:
2,9 Mrd. EUR

Geschäftsführung

Nicolas Chaput
Sprecher

Zugleich Président der ODDO BHF Asset Management SAS,
Mitglied des Verwaltungsrats von ODDO Funds, Luxemburg und
Mitglied des Direktoriums von ODDO Asset Management Asia,
Singapur und Association française de la gestion financière, Paris

Dr. Norbert Becker

Peter Raab
Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Luxemburg
und Mitglied des Verwaltungsrats der ODDO BHF Asset Management Lux

Aufsichtsrat

Werner Taiber
Vorsitzender
Düsseldorf, Vorsitzender des Aufsichtsrats der
ODDO BHF Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Grégoire Charbit
Paris, Vorstand der ODDO BHF Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
und ODDO BHF SCA, Paris

Christophe Tadié
Frankfurt am Main, Vorstand ODDO BHF Aktiengesellschaft
und ODDO BHF SCA

Thomas Fischer
Kronberg, Vorstand ODDO BHF Aktiengesellschaft

Michel Haski
Lutry, Schweiz, Unabhängiger Aufsichtsrat

Olivier Marchal
Suresnes, Vorsitzender des Verwaltungsrats von Bain & Company France

René Parmantier
Frankfurt am Main, Vorsitzender des Vorstands (CEO) der
ODDO SEYDLER BANK AG